

3.1.6 Reglement über die Mitgliedschaft im Schweizerischen Floristenverband und seinen Sektionen ("Mitgliederreglement") – Version 2024

Autor	Th. Meier
Ausgabedatum	24.4.2024
Version	6.0
Status	freigegeben
Zusatzdokumente	
Dateiablage	316_Mitglieder-Reglement_2024_DE.docx
Klassierung	Für Dienstzwecke

Freigabe / Genehmigung

Version	Datum	Genehmigende Stelle	Bemerkungen / Art der Änderung
1.0	9.4.2016	GV	Grundsätzliche Überarbeitung des Mitgliederreglementes 2013. Dabei weitere Auslagerung aus Statuten. Zusätzlich Aktualisierungen & Präzisierungen
2.0	31.8.2017	SR/ZV	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung von <i>Anhang1</i> an Florist:in-Abo-Preise 2018 sowie Einbau Mitgliederkategorie „BerufsmitgliedPlus“. • Anpassung von <i>Anhang2</i> an Sektionsbeiträge 2017/18. • Anpassung von <i>Anhang3</i>: Präzisierung Kriterien zur Aufnahme als Berufsmitglied statt Aktivmitglied
3.0	7.4.2018	GV	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung und Präzisierung Sektionszugehörigkeit von Aktivmitgliedern (Art.2)
4.0	7.3.2019	GV	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung auf neuen Namen & Logo «florist.ch» • Anpassung von Beiträgen pro Filiale, pro VZ-MA und Gutschrift pro Lernenden. • Anpassung Definition VZ/TZ. • Einführung des PR- & Jubiläumsbeitrags
5.0	20.4.2022	GV	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung von nationalen Beiträgen zur Förderung kleiner(er) Betriebe • Anpassung der Sektionsbeiträge zur Förderung kleiner(er) Betriebe, inkl. Wechsel von GV-Absenz zu GV-Gutschrift • Streichung des Jubiläumsbeitrags • Erhöhung der Lernenden-Gutschrift
6.0	24.4.2024	GV	<ul style="list-style-type: none"> • Abopreis Florist:in nicht mehr nominell erwähnt, sondern Verweis auf den Preis in den Mediadaten • Passives Wahlrecht für ehemalige Aktivmitglieder

3.1.6 Reglement über die Mitgliedschaft in florist.ch, dem Schweizer Floristenverband ("Mitgliederreglement") – Version 2024

Das Reglement über die Mitgliedschaft stützt sich auf Art. 4.3 der "2.2 Statuten" von florist.ch. Es regelt die Details der Mitgliedschaft, in Ergänzung zu den 2.2 Statuten.

Auf Sektionsebene werden ebenfalls Mitgliederbeiträge erhoben. Die Details dazu werden auf Sektionsebene geregelt, Anhang 2 zeigt die jeweils aktuelle Übersicht der Beiträge auf Sektionsebene.

Verband und Sektionen bemühen sich, Synergien zu nutzen und offerieren einen gemeinsamen Beitragseinzug.

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird jeweils nur eine Geschlechtsform verwendet, sie gilt jeweils auch für das andere Geschlecht.

1. Arten der Mitgliedschaft

Sämtliche Mitglieder des Verbands sind auch Mitglieder einer Sektion und umgekehrt. Die Statuten des Verbandes kennen folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglieder (AM)
- Berufsmitglieder (BM) / BerufsmitgliedPlus (BMplus)
- Passivmitglieder (PM)
- Partnermitglieder (LM)
- Ehrenmitglieder (EM)

2. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein einen Blumenfachhandel selbständig betreiben. Jede in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassene Inhaberin oder Mitinhaberin eines Blumenfachhandels, die den Ausweis über eine seriöse Geschäftsführung zu erbringen vermag und über die von der zuständigen Instanz als genügend erachteten Fähigkeiten verfügt, kann Aktivmitglied werden. Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Aufnahme einer juristischen Person, die einen Blumenfachhandel betreibt, möglich, sofern der für die Führung des Geschäftes persönlich Verantwortliche die genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Aktivmitglied erwirbt neben der nationalen Mitgliedschaft auch diejenige in der Sektion, wo das Hauptgeschäft seinen Standort hat.

Nicht als Aktivmitglieder aufgenommen werden Firmen des Engroshandels (Blumengrossisten) und Vermarktungsorganisationen (Blumenbörsen). Diese können nur als Partnermitglied aufgenommen werden.

2.1. Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

2.1.1. Rechte der Aktivmitglieder

Aktivmitglieder geniessen alle Vorteile der Mitgliedschaft:

- Stimmrecht an Versammlungen
- Aktives und passives Wahlrecht
- Über die Geschäftsstelle schriftliche Anträge an die Generalversammlung zu stellen, resp. über den Sektionsvorstand an die Sektions-GV
- Teilnahme an allen Verbandsanlässen
- Nutzung sämtlicher, Leistungen und Vergünstigungen des Verbands und der entsprechenden Sektion
- Erhalt der für die Aktivmitglieder bestimmten Informationen, inkl. den jährlichen Geschäftsbericht

2.1.2. Pflichten der Aktivmitglieder

- Die Mitglieder haben die Interessen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern
- Pflicht zur Teilnahme an der Generalversammlung von florist.ch und der entsprechenden Sektion, im Gegenzug Entschädigung für die Teilnahme
- Beitragspflicht
- Pflicht, den Erhebungsbogen für den Mitgliederbeitrag termingerecht zu übermitteln
- Pflicht, Umfragen für statistische Auswertungen zu beantworten

2.2. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge florist.ch werden von der Generalversammlung beschlossen. Sie setzen sich zusammen aus:

- einem Grundbeitrag, der den GV-Beitrag und das Abonnement des Fachmagazins «Florist:in» mit beinhaltet. Dieser ist für Kleinbetriebe reduziert.
- einem Beitrag pro Filiale
- einem Beitrag pro Vollzeitarbeitskraft (80-100%)
- einem Beitrag pro Teilzeitarbeitskraft (10%-79%)
- eine Gutschrift für jede Lernende
- einen PR-/Werbebeitrag pro Betrieb (über dessen Verwendung legt der ZV der GV Rechenschaft ab)

Die einzelnen Beträge finden sich im Anhang 1 dieses Reglements.

2.3. Vorgehen beim Erwerb der Aktivmitgliedschaft

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes geschieht folgendermassen:

- Firmen, die sich für die Mitgliedschaft interessieren, erhalten vom Verband oder von der Sektion ein Anmeldeformular, das 2.1 *Leitbild*, die 2.2 *Statuten* und dieses 3.1.6 *Mitgliederreglement* des Verbandes sowie die Broschüre mit dem Leistungskatalog und weiteren Informationen über die Mitgliedschaft.

- Firmen, die sich bei der Geschäftsstelle des Verbandes anmelden, erhalten von dieser die Information über die betreffende Sektion. Das Anmeldeformular und die Unterlagen werden von der Geschäftsstelle auf Vollständigkeit überprüft.
- Die Geschäftsstelle beschliesst aufgrund eines Kriterienkatalogs (*siehe Anhang 3*) über die Aufnahme der Firma.
- Danach wird das Gesuch an das jeweilige Sektionspräsidium weitergeleitet. Dieses hat die Möglichkeit, innert 2 Wochen Bedenken gegen die Aufnahme anzumelden.
- Wird die Aufnahme durch die Sektion abgelehnt, ist dies dem Gesuchsteller und der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist nicht zu begründen.
- Das Gesuch muss innerhalb von 1 Monat genehmigt oder abgelehnt werden. Die Geschäftsstelle sendet dem Neumitglied das Willkommenspackage zu und meldet die Neuaufnahme sowohl der Sektion wie auch wichtigen Dienstleistungspartnern.

2.4. Beendigung der Mitgliedschaft / Ausschluss

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft kann mit einer einmonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Die Aktivmitgliedschaft erlischt automatisch bei Auflösung oder Verkauf des Geschäftes und wird, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in eine Passivmitgliedschaft respektive Passivmitglied bei Pensionierung umgewandelt. Berücksichtigt wird das Datum der Auflösung, des Verkaufs oder spätestens der Erhalt der schriftlichen Information. Wird ein Übertritt zu den Passivmitgliedern nicht gewünscht, muss dieser schriftlich abgelehnt werden.

Beim Ableben eines Inhabers oder beim Verkauf einer AG oder GmbH bleibt die Mitgliedschaft weiterhin bestehen. Die Daten werden mutiert, sofern die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt bleiben.

Die Geschäftsstelle hat, in Absprache mit dem Vorstand der Sektion, das Recht ein Mitglied auszuschliessen, dies insbesondere wegen:

- Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen
- Absichtliche Missachtung der 2.2 *Statuten* und von Verbandsbeschlüssen
- Zuwiderhandlung gegen die Verbands- und Berufsinteressen

Eine Auflösung der Mitgliedschaft durch Ausschluss wird unmittelbar mit dem Beschluss der Geschäftsstelle wirksam.

Ein Rekurs gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ist zuhanden des Zentralvorstands innert 4 Wochen schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Mit einem Austritt oder Ausschluss aus florist.ch erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Sektion – und umgekehrt.

Mit der Auflösung der Mitgliedschaft beim Verband endet auch die Mitgliedschaft in der AHV-Ausgleichskasse und in der Pensionskasse Gärtner und Floristen und sämtliche Vergünstigungen der Mitglieder-Dienstleistungen fallen weg.

Die Auflösung der Mitgliedschaft, sei es durch Kündigung oder Ausschluss, entbindet das Mitglied nicht von seinen finanziellen und übrigen Verpflichtungen. Bis zum definitiven, bestätigten Austrittsdatum hat es diesen vollumfänglich nachzukommen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Rückvergütung jeglicher Art.

3. Berufsmitglieder

Gelernte Floristen, die keinen eigenen Blumenfachhandel führen oder keine leitende Funktion in einem Nichtmitgliedbetrieb haben (Ausnahme: aktiv im Bildungswesen von florist.ch oder Sektionen), sich im Verband engagieren oder am Verband und seinen Leistungen interessiert sind, können Berufsmitglieder werden.

Floristen, die unterrichten, instruieren, und/oder sich in Kommissionen, als Experten oder in Arbeitsgruppen engagieren und die Voraussetzungen erfüllen, sind Berufsmitglieder.

3.1. Rechte und Pflichten der Berufsmitglieder

3.1.1. Rechte der Berufsmitglieder

Berufsmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme als Gäste an der Generalversammlung des Verbandes und an der Generalversammlung der Regionalsektion ohne Stimmrecht
- Erhalt der für die Mitglieder bestimmten Informationen (Newsletter)
- Berufsmitglieder, die ein Geschäft geführt haben und früher Aktivmitglied waren, besitzen ein passives Wahlrecht.
- Bezug von den im Dokument "florist.ch - Leistungen " definierten Dienstleistungen für Berufsmitglieder
- Berufsmitglieder erhalten jährlich den Geschäftsbericht.

3.1.2. Pflichten der Berufsmitglieder

- Beitragspflicht

3.2. Beendigung der Berufsmitgliedschaft

Die Kündigung der Berufsmitgliedschaft hat schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft kann mit einer einmonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Ein Mitglied kann durch die Geschäftsstelle des Verbandes unter Orientierung des Sektionsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die 2.2 *Statuten* in schwerwiegender Weise verletzt oder den Beitrag nicht bezahlt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied nicht von seiner Beitragspflicht. Bis zum definitiven, bestätigten Austrittsdatum hat es diese vollumfänglich zu erfüllen.

4. Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft wird **pensionierten** Aktiv- und Berufsmitgliedern angeboten. Mitglieder, die sich aus dem Geschäftsleben zurückziehen und die Bedingungen einer Passivmitgliedschaft erfüllen, werden automatisch in eine Passivmitgliedschaft überführt.

Die Passivmitgliedschaft besteht sowohl im Verband wie auch in einer Sektion.

4.1.1. Rechte der Passivmitglieder

- Teilnahme als Gäste ohne Stimmrecht an der Generalversammlung des Verbandes und an der Generalversammlung der Sektion.
- Bezug von den im Dokument "florist.ch - Leistungen " definierten Dienstleistungen für Passivmitglieder
- Passivmitglieder, die ein Geschäft geführt haben und früher Aktivmitglied waren, besitzen ein passives Wahlrecht.
- Passivmitglieder erhalten jährlich den Geschäftsbericht.

4.1.2. Pflichten der Passivmitglieder

- Beitragspflicht

4.2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann mit einmonatiger Frist auf Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Ein Mitglied kann durch die Geschäftsstelle des Verbandes unter Orientierung des Sektionsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die 2.2 *Statuten* in schwerwiegender Weise verletzt oder den Beitrag nicht bezahlt.

5. Partnermitglieder

Partnermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein eine Firma des Engroshandels oder eine Vermarktungsorganisation betreiben. Dienstleistungspartner des Verbandes sind ebenfalls Partnermitglied, inkl. Bildungsinstitutionen.

5.1.1. Rechte der Partnermitglieder

- Eingeschränkter Zutritt zu den Versammlungen des Verbandes, jedoch Teilnahme als Gäste ohne Stimmrecht an der Generalversammlung des Verbandes und an der Generalversammlung der Sektion
- Bezug von den im Dokument "florist.ch - Leistungen " definierten Dienstleistungen für Partnermitglieder zu Mitgliederkonditionen
- Partnermitglieder erhalten jährlich den Geschäftsbericht.
- Partnermitglieder und deren Mitarbeiter verfügen über kein Stimmrecht, haben kein Recht zur Wortmeldung und können nicht als Vertreter einer Aktivmitgliedfirma delegiert werden.

5.1.2. Pflichten der Partnermitglieder

- Beitragspflicht

5.2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann mit einmonatiger Frist auf Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Ein Mitglied kann durch die Geschäftsstelle des Verbandes unter Orientierung des Sektionsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die 2.2 *Statuten* in schwerwiegender Weise verletzt oder den Beitrag nicht bezahlt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied nicht von seiner Beitragspflicht. Bis zum definitiven, bestätigten Austrittsdatum hat es diese vollumfänglich zu erfüllen.

6. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft auf nationaler Ebene wird **natürlichen Personen** verliehen, die sich in überdurchschnittlichem Masse und über längere Zeit für den Verband und die Floristenbranche auf nationaler Ebene engagiert haben.

Die Ehrenmitgliedschaft im Verband wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Zentralvorstandes verliehen.

Ehrenmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen. Sie verfügen als Person über kein Stimmrecht, jedoch allenfalls als Aktivmitglied.

- Ehrenmitglieder erhalten jährlich den Geschäftsbericht und können die für Aktiv-, resp. Passivmitglieder definierten Dienstleistungen beziehen.

Als Person bezahlen Ehrenmitglieder keinen Mitgliederbeitrag. Ist ein Ehrenmitglied Inhaber einer Einzelfirma oder Inhaber oder Teilhaber einer juristischen Person, die Mitglied in florist.ch ist, so bezahlt die betreffende Firma nur 1/2 des Grundbeitrags. Sollte die Firma erlöschen oder aus dem Verband austreten, bleibt die Ehrenmitgliedschaft bestehen. Zieht sich das Ehrenmitglied aus der Firma zurück, wird diese wieder in vollem Umfang beitragspflichtig.

Die Ehrenmitgliedschaft in einer Sektion hat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft im Verband.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1. Rekurs bei Ausschluss

Wenn ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann es innert 30 Tagen beim Zentralvorstand dagegen Rekurs einreichen. Dieser entscheidet nach Anhörung der Parteien (inkl. Sektionspräsidium) abschliessend.

7.2. Inkrafttreten und Änderungen

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung am 24. April 2024 genehmigt und tritt per 1. Mai 2024 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 20. April 2022.

Änderungen erfolgen durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Zentralvorstandes.

7.3 Anwendung

Dieses Reglement gilt für alle Fragen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft und findet nebst den Statuten Anwendung.

Anhang 1

Die einzelnen Mitgliederbeiträge für den nationalen Verband (gültig ab 1.1.2023)

Zu diesen, im Anhang 1 definierten nationalen Beiträgen kommen die im Anhang 2 definierten Beiträge der Sektion dazu.

Aktivmitglied

- **Grundbeitrag** (beinhaltet den GV-Beitrag & das Abonnement des Magazins "Florist:in"): CHF 390 (für 1-Personenbetriebe: CHF 190, für 2-Personenbetriebe: CHF 290) + CHF 100 GV-Beitrag + Florist-Abo gemäss Mediadaten
= **Total CHF 585 (resp. CHF 385 für 1-Personenbetriebe & CHF 485 für 2-Personenbetriebe)**
- Beitrag pro Filiale: CHF 150
- Beitrag pro Vollzeitkraft (80-100%): CHF 130
- Beitrag pro Teilzeitarbeitskraft (10% - 79%): CHF 72
- Gutschrift pro Lernende: CHF 60
- Gutschrift bei besuchter florist.ch-GV, resp. wenn gemäss Art. 9.4 der 2.2 Statuten vertreten: CHF 100
- PR-/Werbebeitrag: 7,5% des Jahresbeitrags

Berufsmittglied (Abonnement Magazin "Florist:in" fakultativ) **CHF 75** zzgl. evtl. Abo gemäss Mediadaten

BerufsmittgliedPlus (beinhaltet Berufsmittgliedschaft auf nationaler und sektionaler Ebene & Abo «Florist:in») pauschal **CHF 150**

Passivmitglied (Abonnement Magazin "Florist:in" fakultativ) **CHF 50** zzgl. evtl. Abo gemäss Mediadaten

Partnermitglied (Abonnement Magazin "Florist:in" fakultativ) **CHF 150** zzgl. evtl. Abo gemäss Mediadaten

Ehren-Aktivmitglied (beinhaltet den GV-Beitrag und das Abonnement des Magazins "Florist:in")

- **Grundbeitrag** (beinhaltet ½ normaler Betriebsbeitrag, den GV-Beitrag & das Abonnement des Magazins "Florist:in"): CHF 195 + CHF 100 + Abo gemäss Mediadaten
= **Total CHF 390**
- Beitrag pro Filiale: CHF 150
- Beitrag pro Vollzeitkraft (80-100%): CHF 130
- Beitrag pro Teilzeitarbeitskraft (10% - 79%): CHF 72
- Gutschrift pro Lernende: CHF 60
- Gutschrift bei besuchter florist.ch-GV, resp. wenn gemäss Art. 9.4 der 2.2 Statuten vertreten: CHF 100
- PR-/Werbebeitrag: 7,5% des Jahresbeitrags

Ehren- Passivmitglied (Abonnement Magazin „Florist:in“ fakultativ) **CHF 0** zzgl. evtl. Abo gemäss Mediadaten

Anhang 2

Beiträge für die verschiedenen Mitgliederkategorien in den Sektionen (Stand 2023 / in CHF)

Zu diesen, im Anhang 2 definierten Sektions-Beiträgen kommen die im Anhang 1 definierten Beiträge des nationalen Verbands florist.ch dazu.

Der Aktivmitglieder-Grundbeitrag ist in der Regel inklusive GV-Beitrag.

florist.ch Aargau

Aktivmitglied-Grundbeitrag	200
Beitrag pro Filiale	50
Beitrag pro Vollzeitarbeitskraft (80-100%)	50
Beitrag pro Teilzeitarbeitskraft (10% - 79%)	25
GV-Gutschrift	-100
Passivmitglied	50
Berufsmitglied	50
Partnermitglied	50

florist.ch Mittelland*Wallis

Aktivmitglied-Grundbeitrag	200
Beitrag pro Vollzeitarbeitskraft (80-100%)	40
Beitrag pro Teilzeitarbeitskraft (10-79%)	20
GV- Gutschrift	-100
Berufsmitglied	50
Passivmitglied	50
Partnermitglied	200

florist.ch Nordwestschweiz

Aktivmitglied-Grundbeitrag	100
Beitrag pro Filiale	20
Beitrag pro Vollzeitarbeitskraft (80-100%)	40
Beitrag pro Teilzeitarbeitskraft (10-79%)	20
Berufsmitglied	60

florist.ch Ostschweiz*FL

Aktivmitglied-Grundbeitrag	150
Beitrag pro Vollzeitarbeitskraft (80-100%)	30
Beitrag pro Teilzeitarbeitskraft (10-79%)	15
GV-Gutschrift	-50
Berufsmitglied	50
Passivmitglied	40
Partnermitglied	300 (Minimal-Sponsoring)

florist.ch Suisse Romande (proposition à l'AG'22/2)

Taxe de base	255
Supplément par succursale	50
Cotisation par collaborateur à plein temps (80- 100%)	45
Cotisation par collaborateur à temps partiel (10 –79 %)	25
Présence à l'Assemblée générale	-50
Membres professionnels	40
Membres passifs	40
Membres partenaire	100

florist.ch Ticino

Membri attivi - Quota base	100
Quota per filiale	50
Quota per collaboratore a tempo pieno (80-100%)	40
Quota per collaboratore a tempo parziale (10-79%)	20
Membri professionali	50
Membri Partner	100
Membri passivi	100

florist.ch Zentralschweiz (Antrag an GV'23)

Aktivmitglied-Grundbeitrag	220
Werbebeitrag	100
Beitrag pro Filiale	60
Beitrag pro Vollzeitarbeitskraft (80-100%)	40
Beitrag pro Teilzeitarbeitskraft (10-79%)	25
GV-Gutschrift	-100
Berufsmitglied	50
Passivmitglied	50
Partnermitglied	50

florist.ch Zürich

Aktivmitglied-Grundbeitrag	90
Beitrag pro Filiale	50
Beitrag pro Vollzeitarkbeitskraft (80-100%)	40
Beitrag pro Teilzeitarkbeitskraft (10-79%)	20
PR- & Werbebeitrag	60
GV-Gutschrift	-50
Berufsmittglied	50
Partnermittglied	50

Anhang 3

Kriterienraster für die Aufnahme von neuen Aktiv-, Berufs- und Partnermitgliedern

1. Aufnahmekriterien Aktivmitglied

- natürliche oder juristische Person
- führt einen Florist-Fachbetrieb in der Schweiz oder Liechtenstein als Inhaber oder Mitinhaber
- erfüllt das Kriterium „Professionalität“, d.h. hat in der Regel mindestens das EFZ Florist (oder gleichwertige Ausbildung)
- belegt seriöse Geschäftsführung
- der Kandidat ist bereit, sowohl auf Verbands- wie Sektionsebene Mitglied zu werden

2. Aufnahmekriterien Berufsmitglied

- natürliche Person
- Ausbildung als Florist, d.h. EFZ oder gleichwertige Ausbildung (inkl. floristische Praxis)
- führt keinen eigenen Florist-Fachbetrieb
- hat keine leitende Funktion in einem Nichtmitglied-Betrieb (Ausnahme: aktiv im Bildungswesen von SFV oder Sektionen)
- Interesse und Engagement zugunsten des Verbands und/oder seiner Sektionen
- Floristen, die unterrichten, instruieren und/oder sich in Kommissionen, als Experten oder in Arbeitsgruppen engagieren und obige Voraussetzungen erfüllen, müssen Berufsmitglied sein
- der Kandidat ist bereit, sowohl auf Verbands- wie Sektionsebene Mitglied zu werden

3. Aufnahmekriterien Partnermitglied (Lieferantenmitglied)

- natürliche oder juristische Person
 - führt eine Firma des Engroshandels oder eine Vermarktungsorganisation im Umfeld der Floristik oder ist Dienstleistungspartner des Verbandes und/oder seiner Sektionen (inkl. Bildungspartner)
 - der Kandidat ist bereit, sowohl auf Verbands- wie Sektionsebene Mitglied zu werden
-